



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Januar 1988	Nr. 1
------	---	-------

## Inhalt

### I. Amtliche Texte

Seite

<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Unteres Wahnbachtal — Kirmesbruch. Vom 2. Dezember 1987 .</b>	<b>2</b>
--	----------

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes für das Sommersemester 1988. Vom 15. Dezember 1987 . . . . .	5
---	---

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität und an der Fachhochschule des Saarlandes, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen sind für das Studienjahr 1987/88 vom 9. Juni 1987 (Amtsbl. S. 738). Vom 15. Dezember 1987 . . . . .	5
--	---

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung — KapVO). Vom 21. Dezember 1987 .	5
---	---

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS). Vom 21. Dezember 1987 . . . . .	6
--	---

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Neubau des Südringes in der Mittelstadt St. Ingbert, von der Neuen Bahnhofstraße, km 0 + 00, bis zur Pfarrgasse, km 0 + 487, einschließlich der Einmündung der Alten Bahnhofstraße, innerhalb der Gemarkung St. Ingbert. Vom 1. Dezember 1987 . . . . .	6
--	---

Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat November 1987 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. November 1987 . . . . .	7
--	---

Änderung der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse des Saarlandes. Vom 17. Dezember 1987 . . . . .	8
--	---

Berichtigung der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes . . . . .	8
---	---

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 18. Dezember 1987 . . . . .	8
--	---

Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 18. Dezember 1987 . . . . .	8
--	---

### III. Amtliche Bekanntmachungen

# I. Amtliche Texte

## 345 **Verordnung** **über das Naturschutzgebiet Unteres Wahnbachtal — Kir- mesbruch**

Vom 2. Dezember 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Unteres Wahnbachtal — Kirmesbruch.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 59 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Dezember 1987 in der Stadt Wadern,

Gemarkung Untermorscholz, Flur 1, die Flurstücke Nr. 28, 29/3, 6/2, 6/9, 6/10, 204/1, 25/6 sowie Teile der Flurstücke Nr. 1/1, 6/13 und 192/1,

Gemarkung Steinberg, Flur 2, das Flurstück Nr. 278/1, Flur 4, die Flurstücke Nr. 158/1, 165/1, 168/1, 169/1, 171/1, 178/1, 186/1, 209/1, 220/1, 236/1, 261/1, 274/1, 277/1, 280/1, 282/1, 284/1, 287/1, 288/1, 289/1, 290/1, 292/1, 294, 297/1, 301/1, 303/1, 307/1, 313/1, 352/1, 363/9 und 283/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 359/1, 363/8 und 363/66,

Gemeinde Weiskirchen, Gemarkung Weiskirchen, Flur 9, die Flurstücke Nr. 454/4, 294/4, 295/4, 485/4, 298/4, 299/4, 300/4, 301/4, 302/4, 346/4, 434/4, 433/4, 408/4 und 409/4 sowie Teile der Flurstücke Nr. 420/31 und 421/31.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in den Katasterkarten, M. 1 : 2 500 und 1 : 1 250 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarten werden beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine zweite Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

### § 4

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines landesweit einzigartigen dystrophen Bachtals mit dazugehörigen Quellbereichen und Zuflüssen sowie der standörtlichen Lebensgemeinschaften, insbesondere Erlen-Bruchwald, Quellflur, Naßwiese, Hochstaudenflur und Weidenbüsch. Aufgrund seiner Vielgestaltigkeit und Ausprägung bietet dieser Biotopkomplex zahlreichen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum.

### § 4

#### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege sowie das Lauflassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;
6. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
7. das Weiden von Vieh;
8. das Abbrennen von Pflanzenbeständen und Brachflächen;
9. Laubgehölze flächenhaft zu nutzen;
10. Aufforstungen, die zu Reinkulturen führen sowie mit auf diesen Standorten nicht natürlich vorkommenden Baumarten vorzunehmen
11. Erstaufforstungen vorzunehmen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
14. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
15. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser, einschließlich Drainage;

16. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
17. zu baden und die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
18. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu baden, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
19. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
  - eine plenterartige Nutzung von Laubgehölzen in Talbereichen erfolgt,
  - eine Femelschlagnutzung von Laubgehölzen in den übrigen Waldbereichen erfolgt;
  - nicht standortgemäße Altholzbestände landschaftschonend zu nutzen bzw. umzuwandeln sind.

Die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 3, 6, 9, 10, 11, 15 und 16 bleiben unberührt.

2. für die landwirtschaftliche Wiesennutzung in extensiver Form auf bisher bewirtschafteten Flächen. Die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 2, 3, 5, 6, 7, 8, 15 und 16 bleiben unberührt.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Vegetationsperiode (Brut- und Laichzeit) nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

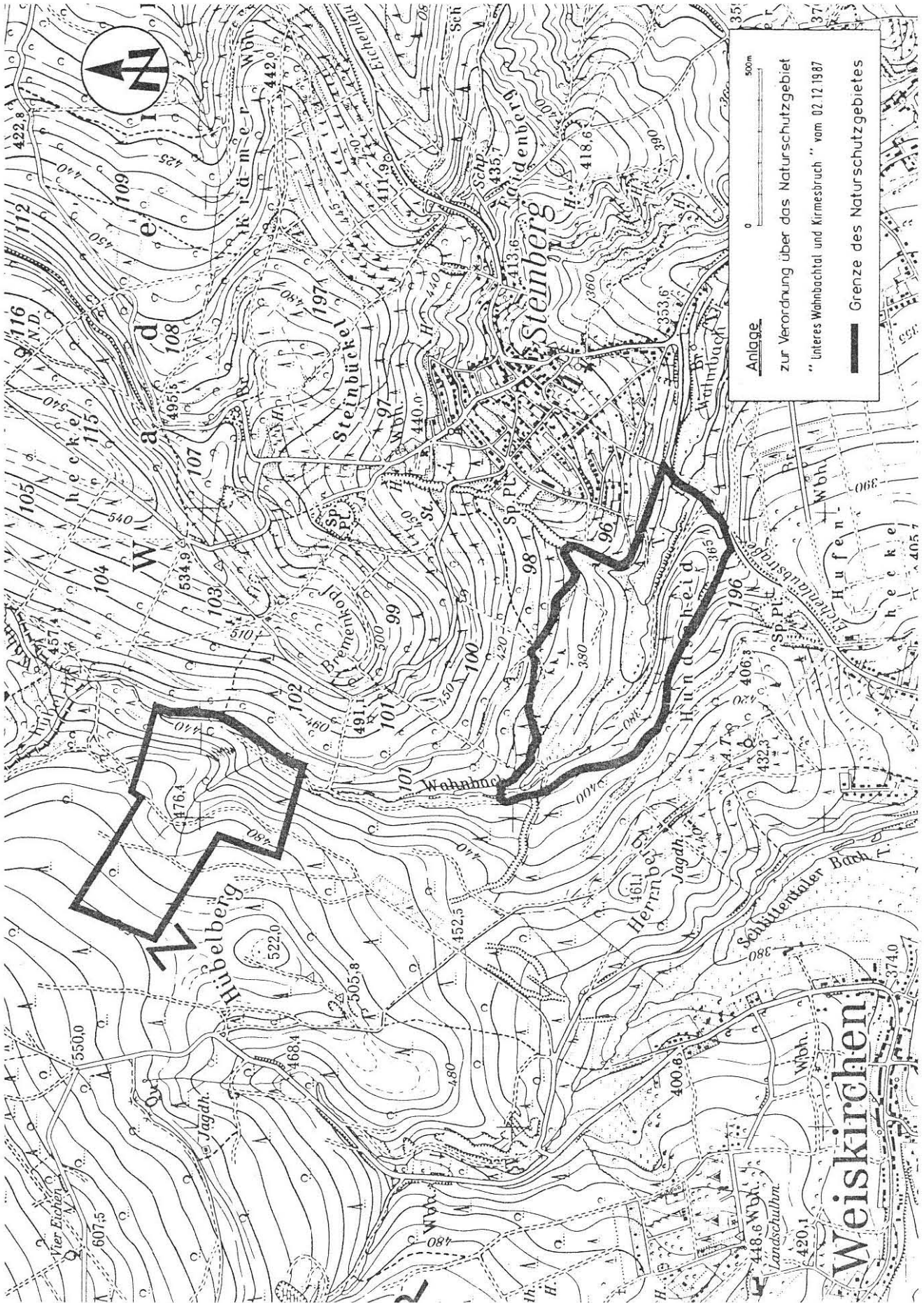
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Dezember 1987

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Juni 2016	Nr. 24
------	--	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1889 zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes. Vom 18. Mai 2016 .....	440
Verordnung über die statistische Erhebung nach dem Landesgleichstellungsgesetz (Landesgleichstellungsgesetzstatistikverordnung — LGGStatVO) Vom 21. Juni 2016.....	440
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ N 6407-306. Vom 20. Juni 2016 .....</b>	<b>461</b>
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (EG-Richtlinien-Verordnung-Lehrkräfte). Vom 17. Juni 2016.....	469
Verordnung zur Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung. Vom 24. Juni 2016 .....	477
<b>B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes</b>	
Bekanntmachung betreffend Änderung der Geschäftsordnung. Vom 15. Juni 2016.....	480
Bekanntmachung der Wahlleiter für Landtagswahlen. Vom 13. Juni 2016.....	496
Satzung der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz .....	497
Stellenausschreibung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie .....	501
Stellenausschreibungen der Universität des Saarlandes .....	502

**165 Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Bremerkopf bei Steinberg“  
N 6407-306**

Vom 20. Juni 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1  
Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 564,62 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Bremerkopf bei Steinberg“ (N 6407-306) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Wadern, Gemarkungen Steinberg, Untermorscholz, Wadrill und Wedern sowie in der Gemeinde Weiskirchen, dort in den Gemarkungen Konfeld und Weiskirchen. Das Schutzgebiet grenzt westlich an Rheinland-Pfalz, liegt nördlich von Weiskirchen und Morscholz und westlich von Steinberg und Wadrill.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:1.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, mit Flurstücknummern und Randsignatur, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern sowie der Gemeinde Weiskirchen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

13. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
14. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Hängegleiter, Gleitdrachen, Modellflugzeuge und Multikopter zu starten, zu landen und den Flugbetrieb mit ihnen auszuüben.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig:

1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp

**3150 Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition,**

- a) Wasserpflanzen- oder Röhrichtbestände zu mähen oder zu entfernen,
- b) das Gewässer und seine Ufer zu kalken,

2. Flächen mit den Lebensraumtypen **6230 Borstgrasrasen** und **6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Erhaltungszustand A)**

zu düngen oder zu kalken.

## § 5

### Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den

SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

#### **Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch**

Gleichzeitig treten die Verordnungen zu den Naturschutzgebieten „~~Oberes Wahnbachtal~~“ vom 2. Dezember 1987 (Amtsbl. 1988, S. 2) und „~~Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch~~“ vom 10. Dezember 2002 (Amtsbl. S. 2598) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

**Oberes Wahnbachtal**

---

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland“ vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 20. Juni 2016

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---



